

Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang Potsdam, den 16. September 2015 Nummer 36

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster"	791
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Planfeststellungsbeschluss für den "Wasserwanderliegeplatz Stadtsee Lychen" im Landkreis Uckermark in der Stadt Lychen vom 4. August 2015	792
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 15518 Steinhöfel OT Gölsdorf	792
Ablehnung des Genehmigungsantrages zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16269 Wriezen	793
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 14542 Werder (Havel) OT Bliesendorf	794
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Wahlsdorf	794
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Errichtung einer Kahnanlegestelle im Krabatgraben"	795
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die 1. Planänderung für das Vorhaben "Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Burg (Spreewald), 3. Bauabschnitt"	790
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Neuverlegung einer Trinkwasserüberleitung von Leeskow nach Staakow"	796
Berichtigung der Bekanntmachung Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 04936 Fichtwald OT Stechau	793
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "110-kV-Freileitung Fürstenwalde - Rüdersdorf (HT2029), Austausch des vorhandenen Mastes 8"	793

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	798
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung.	798
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	799
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	799
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	800
Insolvenzsachen.	803
Güterrechtsregistersachen	803
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	804

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster"

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Gesch.Z.: 33-347-21 Vom 27. August 2015

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

"Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster"

Auf der Grundlage der §§ 12, 13 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2014 (GVBl. I S. 2) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" in ihrer Sitzung am 25. März 2015 die folgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" beschlossen:

Artikel 1

Neunte Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster"

Die Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" vom 5. April 2000 (ABL/AAnz. S. 1002), in der Fas-

sung der Bekanntmachung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" vom 9. Oktober 2013 (ABI. S. 2707), wird wie folgt geändert:

§ 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter "welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint" gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Lauchhammer, den 18. August 2015

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch Verbandsvorsteher

(Siegel)

Planfeststellungsbeschluss für den "Wasserwanderliegeplatz Stadtsee Lychen" im Landkreis Uckermark in der Stadt Lychen vom 4. August 2015

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 15. September 2015

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 4. August 2015 (Reg.-Nr.: RW 7/3/018/10) ist der Plan für den "Wasserwanderliegeplatz Stadtsee Lychen" einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für den "Wasserwanderliegeplatz Stadtsee Lychen"

wird auf Antrag der Stadt Lychen

Am Markt, 17279 Lychen

- im Folgenden Vorhabenträger (VT) ge-

nannt -

vom 19.02.2010

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deckund Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenen Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

- Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
- In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite http://www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 17.09.2015 bis 30.09.2015 in der Stadtverwaltung Lychen, im Bauamt, Am Markt 1 in 17279 Lychen zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr Mittwoch 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RW 7, Postfach 601061, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: http://www.lugv.brandenburg.de/

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West Obere Wasserbehörde

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 15518 Steinhöfel OT Gölsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 15. September 2015

Der Firma BKW Beerfelde GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 14 in 15236 Jakobsdorf OT Sieversdorf wurde die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15518 Steinhöfel OT Gölsdorf, Gemarkung Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 339 eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) wesentlich zu ändern. (Az.: G03914)

Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen vom 17. September 2015 bis einschließlich 30. September 2015 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in den Räumen des Bauamtes der Gemeinde Steinhöfel, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Da es sich bei der zu ändernden Biogasanlage um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Genehmigungsbescheid zeitgleich auf der Internetseite des LUGV veröffentlicht unter: www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_ro

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost Genehmigungsverfahrensstelle

Ablehnung des Genehmigungsantrages zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16269 Wriezen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 15. September 2015

Der Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus auf den Grundstücken in 16269 Wriezen, Gemarkung Haselberg, Flur 3, Flurstück 429 sowie Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstück 17 (Landkreis Märkisch Oderland) zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) zu errichten und zu betreiben, wurde gemäß § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 20 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) abgelehnt. (Az.: G01214)

Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Während der Einwendungsfrist vom 16. Juli 2014 bis einschließlich 15. August 2014 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Auslegung

Der Ablehnungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen vom 17. September 2015 bis einschließlich 30. September 2015 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BIm-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Ost Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 14542 Werder (Havel) OT Bliesendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 15. September 2015

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt den Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Bliesendorf, Flur 3, Flurstück 224.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Wahlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 15. September 2015

Die Firma STEAG New Energies GmbH, St. Johanner Straße 101 - 105 in 66115 Saarbrücken beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 14913 Dahme/Mark, Gemarkung Wahlsdorf, Flur 1, Flurstücke 11, 14, 22, 97 und Flur 3, Flurstücke 18, 19, 78 und 80 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex 131/3000 mit einem Rotordurchmesser von 131,00 m und einer Nabenhöhe von 134,00 m (Gesamthöhe von 199,50 m). Die elektrische Leistung je Anlage wird 3,0 MW betragen. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für das II. Quartal 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat vom 23.09.2015 bis einschließlich 22.10.2015 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und beim Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark, bei der Stadt Baruth, Bauamt, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark und bei der Gemeinde Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 23.09.2015 bis einschließlich 05.11.2015 schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 15.12.2015 um 10:00 Uhr im Seminarhaus "Schloss Wahlsdorf", Wahlsdorf 35 in 15936 Dahme/Mark erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wenn keine Einwendungen form- und fristgerecht erhoben wurden, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Errichtung einer Kahnanlegestelle im Krabatgraben"

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 15. September 2015

Die Spree Balance OHG, Ringchaussee 154 in 03096 Burg (Spreewald) plant die Errichtung einer Kahnanlegestelle in der Gemeinde Burg (Spreewald) im Landkreis Spree-Neiße. Gemäß Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,

Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.25, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Obere Wasserbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die 1. Planänderung für das Vorhaben "Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Burg (Spreewald), 3. Bauabschnitt"

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 15. September 2015

Die Gemeinde Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald) beantragt die 1. Planänderung zum planfestgestellten Gewässerausbau "Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Burg (Spreewald), 3. Bauabschnitt" in der Gemeinde Burg (Spreewald) im Landkreis Spree-Neiße.

Gemäß Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geänderte Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.25, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Obere Wasserbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Neuverlegung einer Trinkwasserüberleitung von Leeskow nach Staakow"

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 15. September 2015

Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, Kaltenborner Straße 91 in 03172 Guben plant die Neuverlegung einer circa 3,7 km langen Trinkwasserüberleitung in der Gemeinde Jamlitz im Landkreis Dahme-Spreewald und der Gemeinde Schenkendöbern im Landkreis Spree-Neiße.

Gemäß Nr. 19.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.25, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Obere Wasserbehörde

Berichtigung der Bekanntmachung Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 04936 Fichtwald OT Stechau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 15. September 2015

Die Bekanntmachung des Antrages der Firma Fichtwald Energy GmbH & Co. Windpark KG auf Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 04936 Fichtwald OT Stechau, vom 1. September 2015 (ABI. S. 770) ist zu berichtigen:

Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit

einem Rotordurchmesser von 90,00 m und einer Nabenhöhe für vier Windkraftanlagen von 125,00 m (Gesamthöhe von 170,00 m) und für sieben Windkraftanlagen von 105,00 m (Gesamthöhe von 150,00 m)."

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "110-kV-Freileitung Fürstenwalde -Rüdersdorf (HT2029), Austausch des vorhandenen Mastes 8"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 26. August 2015

Die EDI.SON Energietechnik GmbH (EDI.SON) plant im Auftrag der E.DIS AG, in der Trasse der 110-kV-Freileitung Fürstenwalde - Rüdersdorf (HT2029) den vorhandenen Mast 8 in der Gemarkung Hangelsberg zu ersetzen, da im Rahmen der turnusmäßigen Kontrollen festgestellt wurde, dass dieser nicht mehr den technischen Erfordernissen entspricht.

Auf Antrag der EDI.SON hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen Vom 31. Juli 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder Spree, Gemarkung Bornow, Flur 1, Flurstück 469 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,5690 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 09.04.2015, Az.: LFB-23.00-7020-06/04-07/15 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 5926-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen Vom 4. August 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder Spree, Gemarkung Bornow, Flur 1, Flurstücke 482, 128/1, 486 und 488 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 5,0731 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 09.04.2015, Az.: LFB-23.00-7020-06/04-07/15 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 5926-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen Vom 31. Juli 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder Spree, Gemarkung Lindow, Flur 1, Flurstück 51 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,331 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 09.04.2015, Az.: LFB-23.00-7020-06/04-07/15 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 5926-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde Vom 31. August 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Barnim, Gemarkung Hirschfelde, Flur 2, Flurstücke 174, 176 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 9,7944 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 18.06.2015, Az.: LFB-0806-7026-6-04/15 durchgeführt

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 27 59 301 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 3. November 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die in den Grundbüchern von **Ahlsdorf Blatt 14 und 325** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 14:

Gemarkung	гш	Fluistuck	Wirtschaftsaft und Lage	Größe
Ahlsorf	2	38	Gebäude- und Gebäude-	3.730 m ²
			nebenflächen, Grünland,	
			Thomas-Müntzer-Str. 4	
				nebenflächen, Grünland,

Blatt 325:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Ahlsorf	lsorf 2 49	494	Gebäude- und Freifläche Einzelhaus, Thomas-	389 m²
				Müntzer-Straße 4	

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 494 bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbauten, Zwischenbau mit einer Nutzung als Sommerküche, Heizungsraum, Heizöltanklager. Ein kleiner Flächenanteil der Nebengebäude (Scheune, Stallgebäude mit einer Teilunterkellerung) und eine Garage befinden sich auf dem Flurstück 494. Der überwiegende Flächenanteil der Gebäude ist dem Flurstück 38 zuzuordnen (Überbau).

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 17.12.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 38 3.400,00 EUR Flurstück 494 56.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 42/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. November 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 643** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Koßdorf	1	376	Gebäude- und Freifläche	212 m ²
				Markt 14	

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Anbau mit derzeit nicht funktionstüchtiger Photovoltaikanlage (evt. im Fremdeigentum)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.07.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 34.000,00 EUR nebst 15.000,00 EUR Wert des evt. Zubehörs

Geschäfts-Nr.: 15 K 26/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. Oktober 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Erbbaugrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 11842** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree Blatt 11841 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstückes Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 108, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 63, Größe: 531 m²; dort eingetragen in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung;

Grundstückseigentümer: Stadt Fürstenwalde/Spree versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 137.100,00 EUR. insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 2.100,00 EUR).

Nutzung: leerstehendes Einfamilienwohnhaus mit Garten-

haus und Carport

Postanschrift: Frankfurter Str. 63, 15517 Fürstenwalde/Spree

AZ: 3 K 37/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. Oktober 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 5500** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 1026, Verkehrsfläche, Stadthafenweg, Größe: 649 m²

lfd. Nr. 14, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 1181, Verkehrsfläche, Stadthafenweg, Größe: 872 m²

lfd. Nr. 15, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 1182, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Stadthafenweg, Größe: 14.716 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4: 330,00 EUR lfd. Nr. 14: 440,00 EUR lfd. Nr. 15: 183.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 4 und lfd. Nr. 14: Grünfläche, öffentliche Verkehrsfläche lfd. Nr. 15: Ruine, Wohnbaufläche; mit Abfallstoffen kontaminiert

Postanschrift: ohne

Im Termin am 16.09.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 3 K 57/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. November 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 3930** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 41, Flurstück 110, Größe: 513 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.200,00 EUR.

Postanschrift: Burgstraße, 15859 Storkow

Bebauung: unbebaut

AZ: 3 K 113/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. November 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 3930** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 41, Flurstück 112, Größe: 2.907 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

Postanschrift: Burgstraße, 15859 Storkow Bebauung: unbebaut (Rohbauland)

Geschäfts-Nr.: 3 K 50/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. November 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15536** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 80,44/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48, Größe: 6.149 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 36 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 4. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15537 bis 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit leerstehende Ladeneinheit (Nutzfläche:

 208 m^2

Postanschrift: Frankfurter Str. 45, 15326 Lebus

AZ: 3 K 126/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. November 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15534** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 76,95/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 34 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 2. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15533, 15536 bis 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 128.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Ladeneinheit (Sparkasse);

Nutzfläche: 199 m²

Postanschrift: Frankfurter Str. 47, 15326 Lebus

AZ: 3 K 124/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. November 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 3634** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 270, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwalder Str. 18, 20, Größe: 726 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Fürstenwalder Straße 20, 15859 Storkow Bebauung: Dreifamilienhaus (Baujahr ca. 1935), Gewerbe-

gebäude (Baujahr 1993, Blumenladengeschäft)

Geschäfts-Nr.: 3 K 162/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 11. November 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürs**-

tenwalde Blatt 11479 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 107, Flurstück 505, Gebäude- und Freifläche, Ulanenring 11, Größe: 257 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Postanschrift: Ulanenring 11, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Doppelhaushälfte mit angebautem Neben-

gebäude/Schuppen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 55/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. November 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 14304** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
7	38	124	Gebäude- und Freifläche,	2.821
			Uferstr. 3, Holzmarkt	

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.500.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Uferstraße 3, 15230 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Geschäftshaus Geschäfts-Nr.: 3 K 132/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 18. November 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 14142 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	43	33	Gebäude- und Freifläche,	1.042
			Logenstr. 13 a, Gartenstr.	
3	43	43	Gebäude- und Freifläche,	704
			Logenstr. 13 a	

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: Grundstücke als wirtschaftliche Einheit: 980.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Logenstraße 13a, 15230 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Büro- und Geschäftshaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 135/13

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. November 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 20707** eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück der Gemarkung Kleinleipisch, Flur 3, Flurstück 577, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße, 6.341 m² groß, versteigert werden.

Lage: Weinbergstraße, 01979 Lauchhammer

Bebauung: ehemalige Tennisanlage mit 2 Vereinsgebäuden;

Bj. ca 1970; nicht vermietet; seit längerer Zeit un-

genutzt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 73/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. November 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von Schwarzheide Blatt 509 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 3, Flurstück 139, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, $1.819~\mathrm{m^2}$ groß, versteigert werden.

Lage: Forstweg 1 in Schwarzheide

Bebauung: Einfamilienhaus, teilunterkellert mit Nebengebäude und Garage, Swimmingpool, Wohnfläche ca.

109 m², Sanierung seit 2005 nicht abgeschlossen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festge-

setzt auf: 148.000,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 42 K 11/15

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/" abrufbar.

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Neuruppin

GR 1/92 WK

Es erfolgte die Löschung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Herrn Horst Martin Wilhelm Grabow, geb. 01.07.1947 und Frau Renate Anneliese Getrud Grabow geb. Lembke, geb. 25.03.1950, wohnhaft: OT Blesendorf, Blesendorfer Dorfstr. 38.

Durch notariellen Vertrag vom 05.06.2014 (UR-Nummer: 562/2014 der Notarin Thea Fechner in Wittstock wurde die Aufhebung der Gütertrennung vereinbart.

GR 60 NP

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Teschner Herrn Arne Teschner, geb. 06.01.1963, wohnhaft: Friedrich-Schiller Str. 22, 16909 Wittstock/Dosse und Frau Silvia Teschner geb. Kiesel, geb. 17.08.1964, wohnhaft: Beethovenstr. 7, 16909 Wittstock/Dosse.

Durch Vertrag vom 16.03.2015 (UR-Nr.263/2015 des Notars Thea Fechner in Wittstock/Dosse) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

GR 69 61/2015 NP

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Herrn Thomas Kutschka-Fabian, geb.10.06.1988 und Frau Andrea Fabian, geb.25.06.1965, wohnhaft: Lange Str. 29 A, 16818 Neuruppin OT Karwe.

Durch notariellen Vertrag vom 01.10.2011 (UR.-Nummer: 897/2014 des Notars Thea Fechner in Wittstock) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.



SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen Vom 26. August 2015

Das abhanden gekommene Dienstsiegel des Finanzamtes Brandenburg, Dienstsiegel-Nr.: 5, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0